



Augen auf beim Spiegelkauf!

Bei älteren Fahrzeugen, welche nicht nach EG-Recht zugelassen sind muss die Größe der spiegelnden Fläche mindestens 60cm² betragen. Diese können eine E-Prüfung besitzen, es ist jedoch nicht zwingend notwendig. Aktuelle Rollermodelle sind in der Regel nach EG-Recht * zugelassen. Es dürfen ausschließlich Spiegel mit E-Prüfzeichen montiert werden. Spiegel, die weder ein E-Prüfzeichen noch eine Spiegelfläche von mindestens 60cm² besitzen, sind im Geltungsbereich der StVZO generell nicht zulässig und dürfen nur für Showzwecke angebaut werden. Die Anzahl der Spiegel hängt von der Erstzulassung (EZ) ab:

EZ vor 01.01.1990	1 Spiegel links
EZ ab 01.01.1990 unter 100 km/h	1 Spiegel links
EZ ab 01.01.1990 über 100 km/h	2 Spiegel

* „Nach EG Recht zugelassen“ sind Fahrzeuge in der Regel ab 01.10.2005.
Zulassungsbescheinigung auf EG-Eintrag prüfen (Ziffer K)